

# Judikatur auf aktuellem Stand

**ÖGWT**  
— Das Service-Netzwerk —



*Loseblattausgabe  
in 2 Mappen (2001),  
3., neu bearbeitete  
Auflage.  
Grundwerk inkl. 4. Erg.-  
Lfg. EUR 375,50  
ISBN 3-214-03769-2  
Im Abonnement zur  
Fortsetzung vorgemerkt.*

Bleiben Sie auf dem  
Laufenden mit diesem  
Standardwerk!



**Arbeitsbehelf**  
**Unternehmensgesetzbuch**

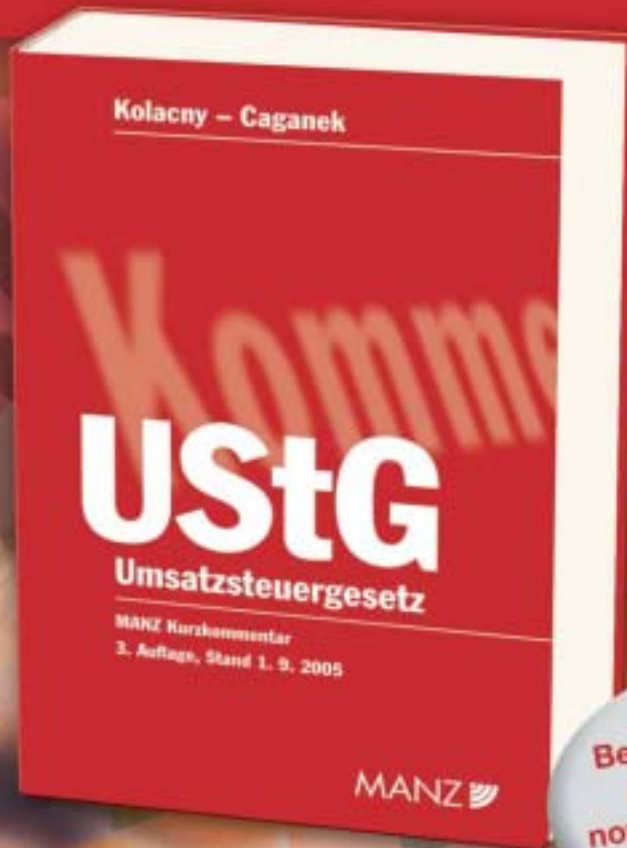
**Bestellservice:**

Tel.: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at); [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ**  
Qualität auf allen Seiten

>> Anwendungsbereiche >> Rechnungslegung >> Checklisten

# Das gesamte Umsatzsteuerrecht auf aktuellem Stand



3. Auflage 2005.  
XXII, 1.174 Seiten. Geb.  
EUR 142,-  
ISBN 3-214-02360-8

Berücksichtigt alle  
Umsatzsteuernovellen, VO, Erlässe  
und Judikatur

## Bestellservice:

Tel.: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at; www.manz.at

**MANZ**

Qualität auf allen Seiten



## Inhalt

- 4 **A. Anwendungsbereich des Unternehmensgesetzbuches (UGB)**
- 6 **B. Eintragungspflichten und -optionen ins Firmenbuch**
- 7 **C. Checkliste Firmenbildung**
  - I. Was ist die Firma?
  - II. In welcher Form muss die Anmeldung zum Firmenbuch erfolgen?
  - III. Welche Voraussetzungen sind bei der Firmenbildung zu beachten?
- 10 **D. Checkliste Geschäftsbriefe/ Bestellscheine (§ 14 UGB)**
  - I. Wo müssen die Angaben enthalten sein?
  - II. Welche Angaben müssen enthalten sein?
  - III. Ausnahmen
  - IV. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung und Übergangsrecht
- 11 **E. Rechnungslegung (§ 189 UGB)**
  - I. Wann unterliegt ein Unternehmer der Pflicht zur Rechnungslegung?
  - II. Checkliste Rechtsfolgen des Schwellenwerts (§ 189 Abs. 2 UGB)
- 12 **F. Checkliste Unternehmergeschäfte**
  - I. Anwendungsbereich (§§ 343 Abs. 1 und 2, 344, 345 UGB)
  - II. Vorbereitungsgeschäfte (§ 343 Abs. 3 UGB)
  - III. Das richterliche Mäßigungsrecht bei der Konventionalstrafe
  - IV. Entfall der Sonderregeln für die Bürgschaft
  - V. Die Mängelrüge (§ 377 UGB)
  - VI. Sonstiges

## A. Anwendungsbereich des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

Das UGB ist in fünf Bücher gegliedert, wobei das 5. Buch (Seeschifffahrt) mangels praktischer Relevanz außer Betracht bleiben kann.

### 1. Buch (§§ 1 ff UGB):

- ▶ Eintragungspflicht im Firmenbuch für bilanzierungspflichtige Einzelunternehmer.
- ▶ Einheitlicher Unternehmerbegriff entsprechend dem KSchG.
- ▶ Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften.
- ▶ Neuregelung der Bestimmungen zum Unternehmensübergang.
- ▶ Beachte: Die Bestimmungen über den Unternehmensübergang und die Handlungsvollmacht gelten unabhängig von der Firmenbucheintragung!

### 2. Buch (§§ 105 ff UGB):

- ▶ Als Folge des einheitlichen Unternehmerbegriffs wird das Erwerbsgesellschaftengesetz (EEG) überflüssig.
- Es gibt in Zukunft daher (nur mehr) die offene

Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

- ▶ Die eingetragene Personengesellschaft (Überbegriff für OG und KG) kann zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck gegründet werden.

### 3. Buch (§§ 189 ff UGB):

- ▶ Neuregelung des Anwendungsbereichs der rechnungslegungsrechtlichen Vorschriften.

### 4. Buch (§§ 343 ff UGB):

- ▶ Keine Totalrevision und Neugliederung (Kommissionsgeschäft und transportrechtliche Vorschriften bleiben unberührt).
- ▶ Neuregelung und Adaptierung der Allgemeinen Vorschriften und jener über den Handelskauf.

Der Anwendungsbereich der einzelnen „Bücher“ ist aus § 5 UGB ersichtlich. Die folgende Tabelle soll einen Kurzüberblick über den Anwendungsbereich der verschiedenen „Bücher“ des UGB bieten:

	1. Buch (§ 4)	2. Buch (§ 5)	3. Buch (§ 189)	4. Buch (§ 343)
<b>Einzelunternehmer</b>	Ja, sofern Bestimmungen nicht von Firmenbucheintragung abhängen	—	Nur wenn Umsatz größer als EUR 400.000 pro Geschäftsjahr (§ 189 Abs. 1 Z 2); beachte aber § 189 Abs. 2	Ja
<b>Stille Gesellschaft</b>	Nein	§ 179 ff	Nein	Nein, keine Außengesellschaft
<b>GesbR</b>	Nein, aber wenn Voraussetzungen nach § 189 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 vorliegen (EUR 400.000 Umsatz pro Geschäftsjahr) > Eintragungspflicht als OG oder KG; Ausnahme: Gelegenheits-Gesellschaften (z.B. ARGE)	§ 178	Nein	GesbR als „solche“ ist nicht rechtsfähig

<b>OG</b>	Ja, Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht dürfte allerdings von unternehmerischer Tätigkeit abhängen	§ 105 ff	Nur wenn Umsatz größer als EUR 400.000 pro Geschäftsjahr (§ 189 Abs. 1 Z 2) und unternehmerisch tätig; beachte aber § 189 Abs. 2	Ja, wenn unternehmerisch tätig
<b>KG</b>	Ja, Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht dürfte allerdings von unternehmerischer Tätigkeit abhängen	§ 161 ff	Nur wenn Umsatz größer als EUR 400.000 pro Geschäftsjahr (§ 189 Abs. 1 Z 2) und unternehmerisch tätig; beachte aber § 189 Abs. 2	Ja, wenn unternehmerisch tätig
<b>„Verdeckte Kapitalgesellschaften“ (GmbH &amp; Co KG)</b>	Ja, Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht dürfte allerdings von unternehmerischer Tätigkeit abhängen	§ 161 ff	Ja, unabhängig von Größerkriterium (§ 189 Abs. 1 Z 1)	Ja, wenn unternehmerisch tätig
<b>Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, SE)</b>	Ja	–	Ja, unabhängig von Größerkriterium (§ 189 Abs. 1 Z 1)	Ja
<b>Genossenschaft, SCE, EWIV, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sparkassen</b>	Ja, für Eintragungspflicht ins Firmenbuch jedoch im VAG Ausnahme für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	–	Nur wenn Umsatz größer als EUR 400.000 pro Geschäftsjahr (§ 189 Abs. 1 Z 2) und unternehmerisch tätig; beachte aber § 189 Abs. 2 und Sondernormen des GenG, BWG, VAG u.a. (§ 189 Abs. 3)	Ja
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</b>	Ja, wenn unternehmerisch tätig; Option zur Eintragung ins Firmenbuch	–	Nein, sofern Sondernormen bestehen (§ 189 Abs. 3)	Ja
<b>Freie Berufe</b>	Für Einzelunternehmer bzw. GesbR: Nein, außer bei freiwilliger Eintragung ins Firmenbuch (beachte aber Berufsrecht); im Übrigen: Ja	–	Nein, unabhängig von Größerkriterium; (§ 189 Abs. 4) Aber: Verpflichtung bei Kapitalgesellschaften und „verdeckten Kapitalgesellschaften“	Ja
<b>Land- und Forstwirte</b>	Für Einzelunternehmer bzw. GesbR: Nein, außer bei freiwilliger Eintragung ins Firmenbuch; im Übrigen: Ja	–	Nein, unabhängig von Größerkriterium; (§ 189 Abs. 4) Aber: Verpflichtung bei Kapitalgesellschaften und „verdeckten Kapitalgesellschaften“	Ja
<b>Vereine iSd VereinsG 2002</b>	Ja, wenn unternehmerisch tätig; Option zur Eintragung ins Firmenbuch	–	Nein; beachte VereinsG 2002 (§ 189 Abs. 3)	Ja, wenn unternehmerisch tätig

## B. Eintragungspflichten und -optionen ins Firmenbuch

	Ertragspflicht	Eintragungsoption	Wirkung der Eintragung
<b>Einzelunternehmer</b>	Ja, wenn Voraussetzungen nach § 189 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 vorliegen	Ja, unterhalb der Schwelle des § 189 Abs. 1 Z 2 (EUR 400.000 Umsatz pro Geschäftsjahr)	deklarativ
<b>Stille Gesellschaft</b>	Nein	Nein	–
<b>GesbR</b>	Nein, als GesbR; ja, als OG oder KG, wenn Voraussetzungen nach § 189 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 vorliegen	Nein	konstitutiv
<b>OG</b>	Ja	Nein	konstitutiv
<b>KG</b>	Ja	Nein	konstitutiv
<b>„Verdeckte Kapitalgesellschaften“ (GmbH &amp; Co KG)</b>	Ja	Nein	konstitutiv
<b>Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, SE)</b>	Ja	Nein	konstitutiv
<b>Genossenschaft, SCE, EWIV, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Privatstiftung</b>	Ja; Ausnahme: kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	Nein	Konstitutiv; deklarativ: kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
<b>Freie Berufe</b>	Als Einzelunternehmer bzw. GesbR: Nein; im Übrigen: je nach Gesellschaftsform	Als Einzelunternehmer: Ja, aber beachte Berufsrecht (§ 4 Abs. 2); im Übrigen: Nein	Als Einzelunternehmer: deklarativ; im Übrigen: konstitutiv
<b>Land- und Forstwirte</b>	Als Einzelunternehmer bzw. GesbR: Nein; im Übrigen: Ja	Als Einzelunternehmer: Ja (§ 4 Abs. 3); im Übrigen: Ja	Als Einzelunternehmer: deklarativ; im Übrigen: konstitutiv
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereine iSd VereinsG 2002</b>	Nein	Ja, wenn unternehmerisch tätig	deklarativ



## C. Checkliste Firmenbildung

Die §§ 18 ff UGB regeln die Firmenbildung. § 18 UGB ist die zentrale Norm des Firmenbildungsrechts. Sie befreit das Firmenrecht von bisherigen Gestaltungszwängen und international unüblichen Rigiditäten.

### I. WAS IST DIE FIRMA?

Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 UGB).

### II. IN WELCHER FORM MUSS DIE ANMELDUNG ZUM FIRMBUCH ERFOLGEN?

- ▶ Die Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch sowie die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind in der Regelschriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 11 Abs. 1 UGB).
- ▶ Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 UGB).

- ▶ Ausnahmen vom Erfordernis der beglaubigten Form sind in § 11 FBG vorgesehen (z.B. Änderung der Geschäftsanschrift).
- ▶ Beachte in diesem Zusammenhang auch die Erleichterungen nach § 907 Abs. 4 Z 3 UGB.

### III. WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND BEI DER FIRMBILDUNG ZU BEACHTEN?

#### a) Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft (§ 18 Abs. 1 UGB):

Jeder Unternehmer (egal, ob Einzelunternehmer, Personen- oder Kapitalgesellschaft) kann nunmehr eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma führen. Die Firma muss aber Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen. Dies bedeutet, dass die Firma als Name zur Individualisierung geeignet sein muss. Daher sind beispielsweise reine Branchenbezeichnungen (z. B. „Bau“, „Transport“ usw.) sowie Zeichen oder Buchstabenkombinationen, die unaussprechbar oder sinnlos sind, nicht zulässig.

#### b) Irreführungsverbot (§ 18 Abs. 2 Satz 1 UGB):

Danach sind Angaben in der Firma unzulässig, die

geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen. Die Täuschungseignung muss also „wesentlich“ sein, um aufgegriffen werden zu können. Die Bezugnahme auf den Eindruck der „angesprochenen Verkehrskreise“ ermöglicht eine Bedachtnahme auf sich wandelnde Verkehrsauffassungen.

- ▶ Die Grobprüfung erfolgt durch das Firmenbuchgericht, die Feinststeuerung obliegt hingegen dem Wettbewerbsrecht.

### c) Ersichtlichkeit im Firmenbuchverfahren (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UGB):

Für das Firmenbuchgericht kommt es bei seiner Prüfung auf die „Ersichtlichkeit“ der Irreführungseignung an. Dabei handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Vereinfachung und nicht um eine materiellrechtliche Einschränkung des Prüfungsmaßstabs. Die „Ersichtlichkeit“ der Irreführungseignung ist anzunehmen, wenn das Täuschungspotenzial nicht allzu fern liegt oder ohne umfangreiche Beweisaufnahmen angenommen werden kann.

### d) Zwingende Rechtsformzusätze (§ 19 UGB):

Als Korrektiv zu der weitgehenden Firmenliberalisierung ist im Interesse des Rechtsverkehrs jeder protokollierte Unternehmer künftig verpflichtet, auch die von ihm gewählte Rechtsform in der Firma anzugeben. Nicht protokollierten Einzelunternehmern ist ein solcher Zusatz, etwa in ihrer Geschäftsbezeichnung, versagt. Der Grundsatz der Firmenwahrheit gilt insoweit uneingeschränkt.

Folgende Rechtsformzusätze sind zwingend vorgesehen und zwar auch dann, wenn die Firma nach den §§ 21, 22, 24 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird:

- ▶ § 19 Abs. 1 Z 1 UGB: Einzelunternehmer müssen die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ bzw. „eingetragene Unternehmerin“ („e. U.“) tragen.
- ▶ § 19 Abs. 1 Z 2 und 3: Personengesellschaften müssen die Bezeichnung „Offene Gesellschaft“ (OG) oder „Kommanditgesellschaft“ (KG) tragen, nicht erlaubt ist z.B. „und Co“; Ausnahme für bestehenden Zusatz „OHG“ (§ 905 Abs. 4 Z 2 UGB).
- ▶ § 19 Abs. 1 Z 4 UGB: Angehörige der freien Berufe müssen einen Hinweis auf den ausgeübten Beruf enthalten, soweit berufsrechtliche Vorschriften nichts anderes vorsehen. Anstelle von „Offene Gesellschaft“ und „Kommanditgesellschaft“ ist auch „Partnerschaft“ oder „und (&) Partner“ bzw.

„Kommanditpartnerschaft“ zulässig.

- ▶ § 19 Abs. 2 UGB: Bei Personengesellschaften, die keine natürliche Person als unbeschränkt haftende Gesellschafter haben (im Wesentlichen die GmbH & Co KG), müssen die daraus resultierenden Haftungsbeschränkungen offengelegt werden. Erfasst ist auch der Fall der mehrstöckigen Gesellschaft. Sie muss die Haftungsbeschränkung zum Ausdruck bringen, wenn auf keiner Stufe eine natürliche Person unbeschränkt haftet.
- ▶ Das Gebot des Rechtsformzusatzes betrifft auch alle anderen, nicht im UGB geregelten Rechtsformen (z.B. AG, GmbH, SE, Genossenschaft, usw.). Die entsprechenden Vorschriften enthalten die jeweils einschlägigen Gesetze (AktienG, GmbHG, SE-G, GenG, usw.).

### e) Unzulässige Verwendung fremder Namen (§ 20 UGB):

Prinzipiell sind fremde Namen in der Firma unzulässig, da sie zu Fehlvorstellungen des Rechtsverkehrs über das Unternehmen, den Inhaber und sein Haftungspotenzial führen könnten. Gemeint sind damit Namen dritter, von unbeschränkt haftenden Einzelunternehmern, Personengeschaftern, allenfalls Genossenschaf tern oder Mitgliedern einer EWIV verschiedener Personen. Beispiel: Es ist nicht gestattet, zu Werbezwecken den Namen bekannter oder finanzkräftiger Persönlichkeiten zuzukaufen, auch wenn der tatsächliche Inhaber ein ganz unbekannter, wenig finanzstarker Unternehmer ist. Im Einzelnen gilt für den Fall, dass eine Personenfirma gebildet werden soll, Folgendes:

- ▶ Dem **Einzelunternehmer** wird die Bildung seiner Firma in gleicher Weise freigestellt wie den Rechtsträgern, die Verwendung eines fremden Namens dagegen grundsätzlich nicht erlaubt.
- ▶ Bei **Gesellschaften** mit persönlich unbeschränkt haftenden Geschaftern (z.B. OG, KG) dürfen nur die Namen der unbeschränkt haftenden Geschafter in die Firma aufgenommen werden.
- ▶ Eine **Ausnahme** (vgl. § 22 Abs. 1 UGB) besteht jedoch bei Ausscheiden eines firmengebenden unbeschränkt haftenden Geschafter aus der Gesellschaft oder bei seinem „Rückzug“ in die Position eines Kommanditisten, wenn dieser in die Firmenfortführung einwilligt.
  - Die ursprüngliche Firma muss jedoch „richtig“ sein. Dadurch sollen Fehlvorstellungen über Haftungspotenziale jedenfalls vermieden werden, solange noch keine berechtigten Interessen an der Firmenkontinuität bestehen.

# Ihre Arbeitskräfte sind Ihr Kapital!



## KOLLROS / GAUSS Erfolgreich Lohnkosten senken!

2005. 304 Seiten. Br. EUR 28,- ISBN 3-214-13113-3

In diesem Ratgeber erfahren Sie:

- worauf Sie bei der **Einstellung** achten müssen,
- wie **Entgeltfragen** zu behandeln sind,
- welche **Rechte & Pflichten** für Sie bestehen,
- wie sich **Arbeitszeiten, Mutterschutz & Karenzzeiten** auf das Arbeitsverhältnis auswirken,
- wofür Sie als Arbeitgeber haften und
- wie Sie **Arbeitsverhältnisse richtig beenden**.
- Außerdem werden Sie über Konsequenzen durch Einführung des **Dienstleistungsschecks, E-Card** und über **Folgen der Pensionsharmonisierung** informiert.

**Beispiele & Tipps, Muster & Formulierungsvorschläge** bringen Ihnen die Praxis des Arbeitsrechts näher, **Checklisten** erleichtern Ihnen den Überblick und **Entscheidungen der Höchstgerichte** dienen Ihnen als Argumentationshilfen.

### Bestellservice:

Tel.: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at; [www.manz.at](http://www.manz.at)



## D. Checkliste Geschäftsbriefe/Bestellscheine (§ 14 UGB)

### I. WO MÜSSEN DIE ANGABEN ENTHALTEN SEIN?

Die Angaben müssen auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind (z.B. per E-Mail), sowie auf Webseiten enthalten sein (§ 14 Abs. 1 UGB).

### II. WELCHE ANGABEN MÜSSEN ENTHALTEN SEIN?

- ▶ Generell:
  - Firma
  - Rechtsform
  - Sitz
  - Firmenbuchnummer
  - In Liquidation?
  - Firmenbuchgericht
- ▶ GmbH & Co KG: auch Daten der GmbH
- ▶ Einzelunternehmer:
  - Name, wenn Unterschied zur Firma
- ▶ Genossenschaften: Art der Haftung

- ▶ Kapitalgesellschaften (sofern Angaben gemacht werden):
  - Grund- und Stammkapital
  - Gesamtbetrag der ausstehenden Einlage
- ▶ Firmenbuchgericht und -nummer der inländischen Zweigniederlassung

### III. AUSNAHMEN

- ▶ Für Mitteilungen oder Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden.
- ▶ Gilt nicht für Bestellscheine.

### IV. RECHTSFOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG UND ÜBERGANGSRECHT

- ▶ Zwangsstrafe nach § 24 FBG
- ▶ Übergangsfrist bis 1. 1. 2010, außer bei Kapitalgesellschaften (§ 907 Abs. 3 UGB)

## E. Rechnungslegung (§ 189 UGB)

### I. WANN UNTERLIEGT EIN UNTERNEHMER DER PFLICHT ZUR RECHNUNGSLEGUNG?

	Unabhängig vom Größenkriterium des § 189 Abs. 1 Z 1	Abhängig vom Größenkriterium des § 189 Abs. 1 Z 2	Nicht
<b>Einzelunternehmer</b>		X	
<b>Stille Gesellschaft</b>			X
<b>GesbR</b>			X
<b>OG</b>		X; muss unternehmerisch tätig sein	
<b>KG</b>		X; muss unternehmerisch tätig sein	
<b>„Verdeckte Kapitalge- sellschaften“ (GmbH &amp; Co KG)</b>	X		
<b>Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, SE)</b>	X		
<b>Genossenschaft, SCE, EWIV, Versicherungs- verein auf Gegensei- tigkeit, Sparkassen, Privatstiftung</b>		X; muss unternehmerisch tätig sein; aber beachte Sonderbestimmungen (§ 189 Abs. 3)	
<b>Freie Berufe</b>	X; als Kapitalgesellschaft oder „verdeckte Kapital- gesellschaft“		X; als Einzelunternehmer, eingetragene Personenge- sellschaft
<b>Land- und Forstwirte</b>	X; als Kapitalgesellschaft oder „verdeckte Kapital- gesellschaft“		X; als Einzelunternehmer, eingetragene Personenge- sellschaft
<b>Überschussrechner iSd § 2 Abs. 4 Z 2 EstG 1988</b>			X
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereine iSd VereinsG 2002</b>			X (§ 189 Abs. 3)

## II. CHECKLISTE RECHTSFOLGEN DES SCHWELLENWERTS (§ 189 ABS. 2 UGB)

Wann treten die Rechtsfolgen des Überschreitens des Schwellenwerts nach § 189 Abs. 1 Z 2 UGB ein?

### a) Grundregel (§ 189 Abs. 2 Z 1 UGB):

- ▶ Überschreiten des Schwellenwerts von EUR 400.000 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.
- ▶ Rechtsfolgen treten aber erst im „zweitfolgenden“ Geschäftsjahr ein („Pufferjahr“ wie in § 125 Abs. 2 BAO)  
Beispiel: Das Überschreiten des Schwellenwerts in den Geschäftsjahren 2007 und 2008 löst erst für das Geschäftsjahr 2010 die Bilanzierungspflicht aus.
- ▶ Bei zweimaligem Unterschreiten des Schwellenwertes (Wegfall der Rechnungslegungspflicht) ist kein „Pufferjahr“ vorgesehen.

### b) Ausnahmen (§ 189 Abs. 2 Z 2 UGB):

Davon abweichend wird bei gewissen Tatbeständen

eine Bilanzierungspflicht schon vor dem in § 189 Abs. 2 Z 1 UGB genannten Zeitpunkt normiert:

- 1. Fall:** Einmaliges qualifiziertes Überschreiten um mindestens die Hälfte des Schwellenwertes (somit mehr als EUR 600.000).  
Diesfalls ist auch kein „Pufferjahr“ vorgesehen.
- 2. Fall:** (Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge)
  - ▶ Kommt nur zur Anwendung, wenn der Rechtsnachfolger noch nicht rechnungslegungspflichtig ist.
  - ▶ War der Rechtsvorgänger bilanzierungspflichtig, gilt dies grundsätzlich auch für den Rechtsnachfolger, wenn diese Pflicht beim Rechtsvorgänger nicht nur aufgrund seiner Rechtsform bestanden hat, ohne dass der Schwellenwert überschritten worden wäre.  
– Eine Bilanzierungspflicht des Rechtsnachfolgers wird daher ausgeschlossen, wenn
  - ▶ der Rechtsvorgänger trotz Bilanzierungspflicht den Schwellenwert nie überschritten hat oder
  - ▶ wenn der Schwellenwert beim Rechtsvorgänger nur in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht überschritten wurde.

## F. Checkliste Unternehmergeschäfte

Die schuld- und sachenrechtlichen Bestimmungen des HGB über die unternehmensbezogenen Geschäfte wurden dem erweiterten Anwendungsbereich eines allgemeinen Unternehmensrechts angepasst. Die „strengen“ Regeln des Vierten Buches werden in ihren Rechtsfolgen dahingehend abgeschwächt, dass sie für das Geschäftsleben eines jeden Unternehmers unabhängig vom Umfang seines Geschäftsbetriebes adäquat sind. Insbesondere folgende Neuerungen sind zu beachten:

### I. ANWENDUNGSBEREICH (§§ 343 ABS. 1 UND 2, 344, 345 UGB)

- ▶ Die Regeln über unternehmensbezogene Geschäfte gelten für Unternehmer im Sinne der §§ 1 bis 3 UGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- ▶ Unternehmensbezogene Geschäfte sind alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören, wobei die von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig gelten.

- ▶ Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft ist, kommen die Vorschriften der §§ 343 ff UGB für beide Teile zur Anwendung, soweit sich aus diesen Vorschriften nicht ein anderes ergibt.

### II. VORBEREITUNGSGESCHÄFTE (§ 343 ABS. 3 UGB)

Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt, gelten noch nicht als unternehmensbezogene Geschäfte. Der „werdende Unternehmer“ kann daher den Schutzvorschriften des KSchG unterliegen.

### III. DAS RICHTERLICHE MÄBIGUNGSRECHT BEI DER KONVENTIONALSTRAFE

- ▶ § 348 HGB sieht vor, dass die zwischen Kaufleuten vereinbarte Konventionalstrafe nicht dem





richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.  
– Diese Bestimmung wird aufgehoben.

- ▶ Ein über die Konventionalstrafe hinausgehender Schaden kann aber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (z.B. Verschulden) auch weiterhin geltend gemacht werden (§ 1336 Abs. 3 ABGB; beachte Sonderregel für Konsumenten!).

#### IV. ENTFALL DER SONDERREGELN FÜR DIE BÜRGSCHAFT

Die Bürgschaftserklärung eines (Voll-)Kaufmannes kennt derzeit gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Recht zwei Besonderheiten:

- ▶ Haftung als Bürge und Zahler (§ 349 HGB)
- ▶ Schriftform nicht Voraussetzung (§ 350 HGB).  
– Beide Sonderregeln gelten nach der neuen Rechtslage für Unternehmer nicht mehr. Die Bürgschaft von Unternehmern bedarf daher künftig der Schriftform!

#### V. DIE MÄNGELRÜGE (§ 377 UGB)

- ▶ Gilt für: Kaufvertrag, Tauschvertrag, Werkvertrag über körperliche bewegliche Sachen (§ 381 Abs. 2 UGB).
- ▶ Kauf muss für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft sein.

- ▶ Käufer muss Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzeigen.  
– Sonst Verlust der Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache.
- ▶ Rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt, und zwar auch dann, wenn die Anzeige dem Verkäufer nicht zugeht.
- ▶ § 377 UGB ist nicht anwendbar, wenn der Käufer beweist, dass der Verkäufer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat, oder wenn es sich um einen Viehmangel handelt, für den eine Vermutungsfrist besteht.

#### VI. SONSTIGES

- ▶ Die Vorschriften über den gutgläubigen Eigentumserwerb finden sich jetzt in den §§ 367, 368 ABGB.
- ▶ Dem Schweigen kommt auch im Unternehmergeschäft kein Erklärungswert mehr zu.
- ▶ Zulasten eines Unternehmers kann die Anwendung des § 934 ABGB (= Verkürzung über die Hälfte) vertraglich ausgeschlossen werden.
- ▶ Die Bestimmungen über das Kontokorrent (§§ 355 ff UGB) wurden neu geregelt.

# Das professionelle Handbuch für den SV-Praktiker

## 1. Ergänzungslieferung!



Mit neuer Rechtsprechung, Literatur und SozialbetrugsG

Loseblattwerk mit 1. Erg.-Lfg. 2005.  
EUR 160,-  
ISBN 3-214-008393-7  
Zur Fortsetzung im Abonnement vorgemerkt.

Bestellservice:  
Tel.: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: bestellen@manz.at: [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ**  
Qualität auf allen Seiten